

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	22 (1960)
Heft:	1
Rubrik:	Das stufenweise Inkrafttreten des Strassenverkehrsgesetzes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das stufenweise Inkrafttreten des Strassenverkehrsgesetzes

Mit Datum vom 16. Sept. 1959 bestätigt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in einem Kreisschreiben an die für den Strassenverkehr zuständigen kantonalen Direktionen die frühere Mitteilung, dass das neue Strassenverkehrsgesetz stufenweise in Kraft gesetzt wird, und zwar gleichzeitig mit den jeweils erforderlichen Vollzugsvorschriften. Immerhin konnte der Bundesrat, ohne neue Vollzugsvorschriften abzuwarten, bereits einzelnen Artikeln Gesetzeskraft verleihen.

Es sind dies zunächst die Artikel 104 bis 107 des Gesetzes, Artikel 106, Absatz 4, bildet die Grundlage für die Ständige Eidgenössische Strassenverkehrskommission, die inzwischen bestellt wurde. Im übrigen delegieren diese Artikel dem Bundesrat Kompetenzen oder sie enthalten Normen,

die mit dem bisherigen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht übereinstimmen. Hinsichtlich der Meldungen (Artikel 104) bleiben vorläufig die bisherigen Ausführungsbestimmungen in Kraft (Artikel 77 bis 81 MFV). Für die Besteuerung ausländischer Motorfahrzeuge, die längere Zeit in der Schweiz bleiben (Artikel 105, Absatz 6, des Gesetzes), gilt die Regel des Artikels 71, Abs. 3 MFG weiterhin, bis der Bundesrat gestützt auf seine neue Kompetenz etwas anderes anordnen sollte.

In Kraft gesetzt wurde auch die Regel von Artikel 10, Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes, wonach die Führer- und Fahrzeugausweise (ausgenommen Lernfahrausweise) unbefristet gültig sind und nicht mehr jährlich erneuert werden müssen (Ziffer 4, lit. b des DRB). Ohne Erneuerung sind demnach in Zukunft gültig die Ausweise, die nach dem 1. Januar 1959 ausgestellt wurden oder den Erneuerungsstempel für 1959 tragen.

Das Wirksamwerden dieser Bestimmung auf den nächsten Jahreswechsel hin schien dem Bundesrat angezeigt. Es wäre vom Publikum nicht verstanden worden, wenn die schematische Ausweiserneuerung, die durch das neue Gesetz beseitigt wird, am Ende dieses Jahres der blossen Form halber nochmals durchgeführt worden wäre. Auch wären die kantonalen Behörden, denen aus dem Inkrafttreten der Verkehrs-Versicherungs-Verordnung ohnehin zusätzliche Arbeit erwächst, durch eine solche Ausweiserneuerung unnötig belastet worden.

In Ziffer 5 des genannten Beschlusses, wo die Weitergeltung der für 1959 gültigen Ausweise festgelegt wird, musste für besondere Fälle ein Vorbehalt gemacht werden. Es sind nämlich die bisherigen Ausweise für Anhänger zum Personentransport nach dem 31. Dezember 1959 ungültig. Ausweise für solche Anhänger können nach dem Strassenverkehrsgesetz (Artikel 69, Absatz 3) nur erteilt werden, wenn auch für den Anhänger ein Versicherungsnachweis vorliegt, was bisher nicht nötig war.

The advertisement features a collection of car accessories including a headlight, a license plate, a horn, and a triangular warning sign. To the left, there is a list of products: "... und vieles andere Qualitäts-Zubehör". Below this, the text reads "Unser Angebot – ein Geschäft auch für Sie!" followed by the company logo "JOKON" and the text "Fabrik für Autozubehör". At the bottom, it says "JOHANN & KONEN • Beuel - Bonn 2".

Überprüfen Sie Fahrzeuge nicht nur auf ihre mechanischen Funktionen (Bremsen, Pneus usw.), sondern auch auf die vorschriftsgemäße Ausrüstung (Rückstrahler, Rücklicht, eventuell Stoplicht und Schildbeleuchtung).